

**Dr. Bodo Schmidt-Schmiedebach, Dipl.-Betriebswirt (BA)**  
Senior Associate, Rechtsanwalt

**Mit der Einführung des sogenannten elektronischen Transparenzregisters wird die Geldwäsche-Prävention zu einem teuren "Luxus" für die deutsche Wirtschaft.**

Der Umfang der geplanten Transparenzpflichten hat durchaus eine gewisse Sprengkraft – jedenfalls für eine Kostenexplosion. Weitere Brisanz erhält das elektronische Transparenzregister dadurch, dass künftig etwa auch bislang unbekannte Kontrollverhältnisse einer GmbH weitreichend offenzulegen sein werden. Denn nicht nur maßgebliche Beteiligungen, sondern auch eine Kontrolle aufgrund von „Absprachen“ im Kreis der Anteilseigner wird erfasst, einschließlich Stimmpool-Vereinbarungen, Kooperationen oder Konsortien. Bislang im Dunklen gehaltene Einflusststrukturen werden öffentlich, jedenfalls wenn man massive Bußgelder scheut.

„Wirtschaftlich Berechtigte“ an elektronisches Transparenzregister zu melden  
Im April 2016 hatte Justizminister Maas das elektronische Transparenzregister bereits angekündigt. Ein rudimentärer Regelungsentwurf ließ viele Gestaltungsfragen noch offen, so dass die bezweckte flächendeckende Transparenz kaum zu erreichen schien.

Der im Dezember 2016 vom Finanzministerium vorgelegte Entwurf eines Umsetzungsgesetzes zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie liefert nun die Einzelheiten zum elektronischen Transparenzregister, das bis Juni 2017 eingerichtet werden soll. Darin werden *alle* juristischen Personen des Privatrechts, rechtsfähigen Personengesellschaften, Trusts und trust-ähnlichen Rechtsgestaltungen ihre „wirtschaftlich Berechtigten“ für *jedermann* offenzulegen haben.

Richtig: Alle Vereinigungen und Unternehmen, werden ihre wirtschaftlich Berechtigten an ein öffentlich zugängliches Register zu melden haben! Nur börsennotierte Aktiengesellschaften sind nach dem Gesetzentwurf vom Anwendungsbereich ausgenommen, da die WpHG-Stimmrechtsmitteilung bereits anderweitig eine umfassende Beteiligungstransparenz gewährleistet.

Lassen Sie uns einen Blick auf die Eckpunkte der – nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums – schonenden Registergestaltung werfen und mit einer wohl realitätsnäheren Folgenabschätzung für die deutsche Wirtschaft abrunden: „Wirtschaftlich Berechtigte“ schulden auch Angaben zu „Absprachen“, die Kontrolle vermitteln: Poolvereinbarungen werden öffentlich

Wirtschaftlich Berechtigte sind die jeweiligen Anteilseigner, die allein oder mit anderen zusammen mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Im elektronischen Transparenzregister sind insbesondere Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses zu machen, aus dem sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter ergibt. Neben der Beteiligung und einer Kontrolle der Stimmrechte kann sich die Ausübung von „Kontrolle auf sonstige Weise“, insbesondere auch „aufgrund von Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander“ ergeben.

Wie ein solches *Acting in Concert* in diesem Zusammenhang zu verstehen sein soll, geht aus dem Gesetzesentwurf allerdings nicht hervor. Man wird sich daher an § 22 Abs. 2 WpHG orientieren können, der eine wechselseitige Zurechnung bei Verhaltensabstimmungen zwischen Aktionären börsennotierter Aktiengesellschaften vorsieht.

Sofern Vereinbarungen zur Interessenkoordination von gewisser Verlässlichkeit und Dauer zwischen Anteilseignern nicht schon eine Kontrolle im Sinne einer Mehrmütterherrschaft begründen, werden insbesondere Stimmbindungs-, Konsortial- bzw. Poolvereinbarungen erfasst sein. Darin vereinbaren Anteilseigner, über den Einzelfall hinaus ihre (Stimm-)Rechte nach Maßgabe einer internen Vorabstimmung längerfristig und zielgerichtet auszuüben. Auf die Reichweite und praktische Bedeutung der Erfassung von „Absprachen“ wird bei der Folgenabschätzung noch zurückzukommen sein.

Meldewege, Mitteilungspflichten, Ausnahmen und hohe Bußgelder

Meldepflichtig sind die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen des Privatrechts und der rechtsfähigen Personengesellschaften

(„**Mitteilungspflichtige**“). Sie haben die erforderlichen Angaben von ihren Anteilseignern einzuholen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und dem elektronischen Transparenzregister unverzüglich mitzuteilen

(„**Mitteilungspflicht**“). Bei späteren Änderungen haben sie unverzüglich erneut zu melden.

Jedenfalls auf den ersten Blick erfreulich ist eine Subsidiarität zu anderen elektronischen öffentlichen Registern (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Unternehmensregister). Die Mitteilungspflichten gelten als erfüllt, wenn sich *alle* erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus diesen Registern ergeben. Das elektronische Transparenzregister wird entsprechende Links ausweisen.

Mit den Mitteilungspflichten korrespondiert die Pflicht der Anteilseigner, die relevanten Informationen und jede Änderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen („**Angabepflicht**“). Die Pflicht entfällt, sofern die Informationen den Mitteilungspflichtigen schon anderweitig zur Kenntnis gelangt sind, sei es durch eine anderweitige Mitteilung der Anteilseigner oder in anderer Form (z.B. Einmeldung ins Aktienregister oder Meldung nach § 20 AktG). Zumindest jährlich sollen die Mitteilungspflichtigen überprüfen, ob ihnen auf sonstige Weise eine Änderung der wirtschaftlich Berechtigten zur Kenntnis gekommen ist.

Um den vorgenannten Mitteilungs- und Angabepflichten Nachdruck zu verleihen, sind diese in einem dreistufigen System bußgeldbewehrt. Bei schwerwiegenden, wiederholten und systematischen Verstößen reicht der Bußgeldrahmen gegen die jeweils Verpflichteten bis zu einer Million Euro bzw. dem Zweifachen eines aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils. Bei näher bestimmten Verpflichteten der Finanzdienstleistungsbranche kann das Bußgeld bis zu fünf Millionen bzw. zehn Prozent des Jahresgesamtumsatzes betragen.

Beteiligungsketten und Konzernstrukturen wohl unumgänglich erfasst

Ist der angabepflichtige Anteilseigner nicht selbst der wirtschaftlich Berechtigte, hat er auch die Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten zu melden, unter dessen *unmittelbarer* Kontrolle er steht, sei es durch Anteilseignerschaft oder sonstige Einflussnahmemöglichkeit. Pragmatisch ist auch hier ein Entfallen der Pflichten, wenn sich die kontrollierende Stellung bereits aus öffentlichen Registern ergibt oder in anderer Form den Meldepflichtigen zur Kenntnis gelangt sind. Denn eine Angabepflicht gegenüber der Gesellschaft liefe leer, wenn gar keine Mitteilungspflicht besteht.

Die Beschränkung der Angabepflicht auf den direkten „Hintermann“ eröffnet aber nur vermeintlich eine Option, die wirtschaftlich Berechtigten durch eine verlängerte Beteiligungskette zu verbergen. Denn ist der direkte „Hintermann“ nicht der wirtschaftlich Berechtigte, aber wiederum eine juristische Person, so sind deren gesetzliche Vertreter freilich selbst mitteilungspflichtig und haben die Angaben von

den hinter der Gesellschaft stehenden Anteilseigner ihrerseits einzuholen und zu veröffentlichen.

Durch dieses System werden also nur tiefer bohrende Nachforschungspflichten und Mehrfachmeldungen vermieden, die Transparenz entlang der Kette wird aber gleichwohl hergestellt. Jegliche Umgehungsgestaltung zu unterbinden, ist auch das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs.

Elektronisches Transparenzregister: Öffentlicher Zugang für jedermann mit Einschränkungen

Zu Präventionszwecken soll das Register im Grundsatz öffentlich zugänglich sein.

Um persönliche Daten zu schützen, soll aber keine Suche nach natürlichen Personen, sondern nur nach den Vereinigungen bzw. Gesellschaften möglich sein.

Vor missbräuchlichen Einsichtnahmen sollen eine vorgeschaltete Online-Registrierung, eine Zugriffsprotokollierung und überschaubare Gebührenpflicht schützen. Ein „wichtiger Grund“ soll Zugriffsbeschränkungen im Einzelfall rechtfertigen können, etwa bei Gefahr bestimmter Straftaten sowie bei

Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit des wirtschaftlich Berechtigten. Ob das Transparenzregister tatsächlich für Jedermann einsehbar sein wird, wird in der Bundesregierung – Presseberichten zufolge – noch intensiv diskutiert. Eine weitere Einschränkung auf „Personen mit berechtigtem Interesse“ sei im Gespräch.

Aufbau und Betrieb des elektronischen Transparenzregisters können auf einen privatrechtsförmigen Träger im Wege der Beleihung übertragen werden. Es spricht einiges dafür, dass der Bundesanzeiger Verlag auch das elektronische Transparenzregister aufsetzen und führen wird. Der Verlag ist bereits für den „Bundesanzeiger“ und das „Bundesgesetzblatt“ verantwortlich und seit 2007 mit der Führung des Unternehmensregisters betraut. Nicht zuletzt würde hierdurch die angestrebte Vernetzung mit bestehenden Registern effizient gestaltet. Eine weitere EU-weite Vernetzung der Transparenzregister ist ebenfalls geplant.

Unmittelbare Auswirkungen: Umfangreiche Zusatzpflichten und -Risiken für die gesetzlichen Vertreter (fast) aller juristischer Personen und die wirtschaftlich Berechtigten

Durch ihre Pflichten zur regelmäßigen Sammlung und Weitergabe der Informationen kommt den gesetzlichen Vertretern die Rolle eines Informationsmittlers zu. Nach Auffassung des Finanzministeriums wird der entstehende Verwaltungsaufwand hierdurch begrenzt, und zwar sowohl für die Meldepflichtigen als auch für die beteiligten Rechtsträger. Der Referentenentwurf rechnet dementsprechend vor, dass der deutschen Wirtschaft zur Erfüllung der Meldepflichten ein jährlicher Gesamtaufwand in Höhe von EUR 1.840,00 entstünde, wohlgemerkt für alle betroffenen Rechtsträger. Dass die Meldepflichten von „einfacher“ Komplexität und in durchschnittlich „8 Minuten“ zu erfüllen sein sollen, amüsiert zwar den Leser, zeugt aber wohl zugleich von einer traurigen Weltfremdheit.

Zwischen den Zeilen widerspricht sich die Gesetzesbegründung schon selbst, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern zur Umsetzung ihrer neuen Compliance-Verpflichtungen interne Organisationsmaßnahmen verlangt. Insbesondere die Einrichtung eines „effektiven internen Überwachungs- und Meldewesens“ – zur Erinnerung: Bei allen Gesellschafts- und Vereinigungsformen!

Die Subsidiarität zu anderen Registern wird sich wohl auch nur in geringerem Maße auswirken, als auf den ersten Blick zu vermuten. Denn die Mitteilungspflichtigen müssen zunächst prüfen, ob tatsächlich *alle* erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits andernorts registermäßig erfasst sind.

Anschließend müssen sie die bestehenden Informationslücken durch Abfragen bei ihren Anteilseignern schließen. Dies aber auch nur, wenn ihnen die erforderlichen

Angaben nicht schon vorliegen – ein weiterer Prüfungsschritt.

Darüber hinaus wird die Subsidiarität Genossenschaften und Vereinen wenig helfen, da ihre Mitgliederlisten nicht öffentlich sind. Gleiches gilt für OHG und KG, die bislang nicht publizitätspflichtig sind. Bei einer GmbH werden sich die Angaben hingegen oft aus der beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste entnehmen lassen. Dennoch erwägt das Bundesjustizministerium parallele Anpassungen der Regelungen zur Gesellschafterliste.

Bei Aktiengesellschaften, die ein – nicht zu den öffentlichen Registern zählendes – Aktienregister führen, ist zu differenzieren. Da das Register grundsätzlich die erforderlichen Angaben erhält, hat der Aktionär seine Pflicht bereits getan. Lediglich die Verpflichteten der Aktiengesellschaft haben die Informationen noch an das Transparenzregister zu melden.

Schwarze Schafe werden durch das elektronische Transparenzregister nicht aufgedeckt

Die wirklich interessanten „Absprachen“ zwischen Gesellschaftern, die zu einer sonstigen Kontrolle führen und von den Parteien nicht selten bewusst vertraulich behandelt werden, ergeben sich aber bislang aus keinem Register. Mangels Legaldefinition werden hier insbesondere in Familienunternehmen und Konzernstrukturen rechtliche Prüfungen auf verschiedenen Ebenen durchzuführen sein.

Die Meldepflichtigen kennen derartige Absprachen oft nicht. Die gegenüber dem ersten Gesetzentwurf des Justizministeriums vorgenommene Erstreckung der Bußgeldtatbestände auf die angabepflichtigen Anteilseigner sollte ein bewusstes Verschleiern zwar regelmäßig unterbinden können. Die „schwarzen Schafe“, die man eigentlich treffen möchte, werden ihre Strukturen im Zweifel aber trotzdem nicht offenlegen. Konzerne werden eine besondere Meldelast zu tragen haben, die dezentral von allen Tochtergesellschaften zu erfüllen ist. Denn eine Konzernmeldung der Mutter für den Gesamtkonzern – wie in § 24 Abs. 1 WpHG vorgesehen – kennt das Umsetzungsgesetz nicht.

Mag sich „Subsidiarität“ also zunächst schonend anhören; ein massiver Ermittlungs- und Meldeaufwand für die gesetzlichen Vertreter und die angabepflichtigen Anteilseigner wird in jedem Fall bestehen bleiben. Ob das Transparenzregister einer effektiven Geldwäsche-Bekämpfung und Aufdeckung von Strohmännbeteiligungen nützt, bleibt sehr fraglich. Eine vom Ministerium durchgeführte Konsultation und neue Bewegung auf EU-Ebene lassen weitere Anpassungen erwarten.

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Erstmeldungen im elektronischen Transparenzregister bereits bis zum 1. Oktober 2017 fällig sein. Bis dahin bleibt noch einiges zu tun, für den Gesetzgeber, der das Gesetz in die finale Fassung gießen muss, für das Finanzministerium, das mittels Rechtsverordnung die technischen Einzelheiten des Registers zu bestimmen haben wird, für den künftigen Betreiber des Registers, der das System erst auf die Beine stellen muss, und schließlich für die deutsche Wirtschaft, die bis in alle Verästelungen ihre Binnenbeziehungen durchleuchten und eine ganze Mitteilungsflut vorbereiten muss. Der Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird so auch deutschen Unternehmen einige Sorgen und Lasten bereiten.

Der Gesetzentwurf soll am 8. Februar 2017 vom Kabinett verabschiedet werden. Insbesondere der Umfang möglicher Zugangsbeschränkungen bleibt spannend.

### Über den Autor:

Bodo Schmidt-Schmiedebach berät im Schwerpunkt börsennotierte und nicht börsennotierte Aktiengesellschaften in Fragen des Aktien- und Kapitalmarktrechts. Er verfügt über besondere Erfahrung bei der Begleitung öffentlicher Übernahmen ("Public M&A") und anschließender Strukturmaßnahmen wie den Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder die Durchführung eines Squeeze out von Minderheitsaktionären. Zu seiner laufenden Beratungstätigkeit gehören die Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen und Fragestellungen der Corporate Governance, kapitalmarktrechtlicher Veröffentlichungs- und Meldepflichten sowie des Konzernrechts.